



Information für Eltern und SchülerInnen zum Schulstart 2020

Schutzhinweise während der Corona-Pandemie/ Hygieneplan

Der Regelbetrieb in der Schule wird unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen wieder aufgenommen. Alle aktuellen Maßnahmen verfolgen das Ziel, Infektionsketten im Falle einer Infektion nachvollziehbar zu machen und so die Schließung ganzer Einrichtungen zu vermeiden. Das soll durch entsprechende Hygienemaßnahmen und möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen im Schulalltag erreicht werden.

1. Hygieneverantwortliche in der Schule

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse in Absprache mit dem zuständigen Sachkostenträger. Als zusätzliche Hygieneverantwortliche werden **Frau Ursula Büxenstein, Frau Daniela Hirth und Frau Stefanie Ratkowski** benannt.

2. Hygienemaßnahmen

- **An baden-württembergischen Schulen gilt außerhalb des Unterrichts Maskenpflicht ab Klasse 5:**

Im Unterricht muss keine Maske getragen werden. Mit Beginn der Pause und der Durchmischung der Schülerinnen und Schüler auf den Gängen, Treppen, Fluren, Toiletten, auf dem Schulhof und am Kiosk oder in der Mensa besteht Maskenpflicht. Für Lehrkräfte, Eltern und Beschäftigte gilt untereinander das Abstandsgebot. Zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern muss kein Abstand gehalten werden. Bei Tätigkeiten, bei denen eine körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, kann ein MNB getragen werden.

- **Gründliches Händewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden)**

Das gründliche regelmäßige Händewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden) mit hautschonender Seife ist entscheidend, um die Keimzahl auf den Händen zu reduzieren.

Händewaschen ist erforderlich: Vor Unterrichtsbeginn, vor dem Essen, beim Umgang mit Lebensmitteln, nach jedem Toilettengang, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

- **Husten und Niesen**

Beim Husten oder Niesen Abstand von anderen Personen halten und wegdrehen. In die Armbeuge oder in ein Einwegtaschentuch husten oder niesen, Taschentuch in der Toilette entsorgen. Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen!

- **Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren**
- **Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen z.B. Türklinken möglichst nicht mit der Hand anfassen, den Ellenbogen benutzen**
- **Regelmäßiges Lüften genutzter Räume**

Das neue Gebäude hat eine Lüftungsanlage, die den CO₂ Gehalt misst und entsprechen die Raumluft austauscht. Zusätzlich gibt es Lüftungsintervalle: Nach jeder Unterrichtsstunde für mindestens 5 Minuten bei vollständig geöffneten Fenstern Stoß- oder Querlüften durch die unterrichtende Lehrkraft.

- **Regelmäßige Reinigung schulischer Einrichtungen**

Für die Durchführung von Reinigungsarbeiten in der Schule ist der zuständige Sachkostenträger verantwortlich. Das aktuelle Infektionsrisiko erfordert mindestens eine tägliche Reinigung der genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen mit wirksamen Reinigungsmitteln und wird entsprechend durchgeführt.

- **Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheiten**

Schülerinnen und Schüler mit Fieber ab 38,0 °C, trockenem Husten und/ oder einer Störung des Geruchs- und Geschmackssinns **müssen** zu Hause bleiben.

3. Schulorganisation

- **Konstante Gruppenzusammensetzungen**

Sport und Religionsunterricht findet in der Regel im Klassenverband statt, die Wahlpflicht- bzw. Profulfächer werden in der Jahrgangsstufe unterrichtet. Nahrungszubereitung in AES ist zulässig, das Tragen von MNB ist notwendig. Wahlkurse werden für jeweils eine Klassenstufe angeboten.

- **Pausenregelungen**

Der Betriebsbeginn, das Betriebsende sowie die Pausen werden so organisiert, dass eine Durchmischung der Klassen- oder Lerngruppen nach Möglichkeit vermieden wird. Die Klassen bekommen Aufenthaltsbereiche zugewiesen. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich in den Toilettenräumen aufhalten, wird so begrenzt, dass ein Mindestabstand eingehalten werden kann.

- **Mensa**

Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind in möglichst konstanten Gruppen zulässig. Die Klassen essen klassenweise im Schichtbetrieb und werden wie bisher von Lehrkräften begleitet. Die Zugangswege zur Mensa sind getrennt von den Zugangswegen des OHGs. Die Tische werden beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten gereinigt. Der Kiosk sowie der Pausenverkauf von zum Verzehr in der Schule bestimmten Lebensmitteln, Speisen und Getränken sind zulässig.

- **Bushaltestelle**

Auf dem Weg zur und an der Bushaltestelle muss der MNS getragen werden, ebenso im Bus.

- **Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen**

Diese müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Klassenpflegschaftssitzungen finden frühestens im 2. Schulhalbjahr statt. Die gewählten Elternvertreter/innen aus 2019/ 20 führen die Amtsgeschäfte bis dahin weiter.

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bis zum 1. Februar 2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen sind zulässig. Finden diese außerhalb der Räume und Plätze der Schule statt, gilt an Stelle der in § 9 Absatz 1 Corona-Verordnung genannten Personenzahl die Klassenstärke als Obergrenze.

- **Musikunterricht**

Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie entsprechende außerunterrichtliche Angebote sind mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Es ist zu gewährleisten, dass
 - a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird,
 - b) keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.
2. Für den Unterricht an Blasinstrumenten ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass
 - a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,
 - b) häufiges Kondensat ablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen.

Im Bereich Musik können leider aufgrund des Infektionsgeschehens keine jahrgangsübergreifenden Angebote und Aktivitäten zugelassen werden. Hierzu zählen auch außerunterrichtliche Musikangebote, wie zum Beispiel Schulchöre und Schulorchester.

- **Sportunterricht**

Der Sportunterricht sowie außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen sind mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Jeder Sportgruppe oder Klasse sind für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung feste Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen;
2. Das Abstandsgebot des § 1 Absatz 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten ist.
3. Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers können verwendet werden; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.
4. Für den Schwimmunterricht und außerunterrichtliche Schulschwimmangebote gelten die Nummern 1 bis 3 entsprechend.

- **Wege zwischen den Unterrichtsstätten**

Wege zwischen Unterrichtsstätten (Unterrichtswege) können abweichend von § 9 Absatz 1 CoronaVO in Klassenstärke zurückgelegt werden.

- **Fernunterricht/ Schulpflicht**

Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht.

Stand: 06.09.2020